

Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

SGB XI Leistungen ab 1. Januar 2024

Leistungsarten (Umfang je nach Pflegegrad - PG)	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Häusliche Pflege – Pflegesachleistung (§ 36) max. pro Monat Pflege durch Ambulanten Dienst (kombinierbar mit Pflegegeld)	-----	761 €	1.432 €	1.778 €	2.200 €
Häusliche Pflege – Pflegegeld (§ 37) max. pro Monat Pflege durch Angehörige (kombinierbar mit Pflegesachleistung)	-----	332 €	573 €	765 €	947 €
Tagespflege (§ 41) max. pro Monat Pflege & Betreuung in einer Tagespflegeeinrichtung (zusätzlich zu Anspruch auf Pflegegeld oder Pflegesachleistung)	-----	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag (§ 45b) max. pro Monat Flexibel zu nutzen – je nach Bedarf – für die Inanspruchnahme von Leistungen der Tagespflege, der Kurzzeitpflege oder der ambulanten Versorgung durch Dritte.	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Verhinderungspflege (§ 39) max. pro Kalenderjahr bis zu 6 Wochen pro Jahr (Inanspruchnahme ist möglich bei Versorgung zuhause, in Tagespflege oder Pflegeheim). Unter Anrechnung (Kürzung) der Kurzzeitpflege kann diese Leistung auf max. 2.418 € pro Jahr erhöht werden.	-----	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Kurzzeitpflege (§ 42) max. pro Kalenderjahr bis zu 8 Wochen pro Jahr (nur im Pflegeheim möglich). Besteht Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege, kann dieser auch für die Kurzzeitversorgung im Pflegeheim genutzt werden (dann insgesamt max. 3.386 €).	-----	1.774 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €
Vollstationäre Pflege (§ 43) max. pro Monat	(125 €)	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Leistungszuschlag bei vollstationärer Pflege (§ 43c) (ab Pflegegrad 2, bezogen auf den monatlichen Eigenanteil der Kosten für Pflege, Betreuung, Ausbildung) 15 % bei Verweildauer in einem Pflegeheim bis zu einschließlich 12 Monaten 30 % bei Verweildauer (von mehr als 12 Monaten) bis zu 24 Monaten 50 % bei Verweildauer (von mehr als 24 Monaten) bis zu 36 Monaten 75 % bei Verweildauer von mehr als 36 Monaten					

Bitte beachten Sie: Diese Angaben geben Ihnen einen ersten Überblick und sind ohne Gewähr.
Über Ihre jeweiligen individuellen Leistungsansprüche informiert Sie Ihre Pflegekasse.